

# TEIL B - TEXT

1. DIE IN § 4 BauNVO ABS. 3 ANGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND IM PLANGELTUNGSBEREICH AUSGESCHLOSSEN.
2. DIE IN § 14 BauNVO ABS. 1 ANGEFÜHRTEN UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND IM PLANGELTUNGSBEREICH AUSGESCHLOSSEN.
3. ALLE FREIFLÄCHEN SIND NACH EINEM VOM GARTENARCHITEKTEN AUFZUSTELLENDEN GARTENPLAN ZU GESTALTEN. EINFRIEDIGUNGEN SIND BESTANDTEIL DES GARTENPLANES.
4. AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 ABS. 2 BBauG.
  - A. ES SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
  - B. DIE BAUKÖRPER SIND ÜBERWIEGEND ALS VERBLENDBAUTEN AUSZUFÜHREN.  
FÜR LOGGIEN UND RÜCKLIEGENDE WANDTEILE SIND ANDERE BAUMATERIALIEN ZULÄSSIG.
5. GEMÄSS § 21a ABS. 5 BauNVO IST IN DEM TEILBEREICH ECKE BAHNHOFSTRASSE / OHERWEG, DER DURCH EINE NUTZUNGSERENZE VON DEM ÜBRIGEN GELTUNGSBEREICH ABGEGRENZT IST, DIE SICH AUS DER FESTGESETZTEN GFZ 1,20 ERGEBENDE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHE DER FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSGARAGE, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN SOLL, ZU ERHÖHEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBauG.

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND § 4 BauNVO.

GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND §§ 16 UND 17 BauNVO.

GRZ

BRUNDFLÄCHENZAHL  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND §§ 16 UND 17 BauNVO.

III

ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE, ZWINGEND  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND §§ 16 UND 17 BauNVO.

II

ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE, HÖCHSTGRENZE  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND §§ 16 UND 17 BauNVO.

STAFFELGESCHOSS

GESCHOSSFLÄCHE 90% DES NORMALEN EINZELGESCHOSSES  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND §§ 16 UND 17 BauNVO.

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG UND § 22 BauNVO.

BAULINIE  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG UND § 23 BauNVO.

BAUGRENZE  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG UND § 23 BauNVO.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
GEMÄSS § 16 ABS. 4 BauNVO.

LADENVORDACH ÜBER DEM ERDGESCHOSS  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG UND § 23 BauNVO.

LÄDEN

IM BAUBLOCK SIND NUR LÄDEN ZULÄSSIG  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND § 4 ABS. 2 NR. 2 BauNVO.

LÄDEN IM ERD-  
GESCHOSS

IM BAUBLOCK SIND NUR LÄDEN IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG UND § 4 ABS. 5 BauNVO.

GEHEINBEDARFSFLÄCHE FÜR DIE FEUERWEHR  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1f BBauG.

VERKEHRFLÄCHEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG.

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG.

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRFLÄCHEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG.

PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 8 BBauG.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SOWIE IHRE EINFÄHRTEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1e UND NR. 12 BBauG.  
0st: GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE SOWIE IHRE EINFÄHRTEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1e UND NR. 12 BBauG  
00AK: GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM KELLERGEHOSS

UMFORMERSTATION  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG.

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG.

DURCHFART MIT ANGABE DER LICHTEN DURCHFARTSHÖHE (LH)  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG UND § 23 BauNVO.

ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16 BBauG.



LH = 3,50m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

GRUNDSTÜCKSBZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

HAUSZUGEBUNGEN

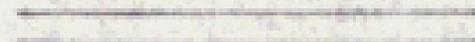
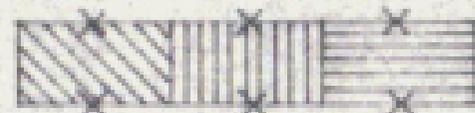
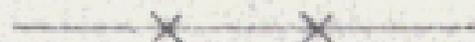
STELLPLÄTZE

NICHT ÜBERDECKTER TEIL DER GARAGENRAMPE ZUR KELLERGARAGE

GEPLANTE ERWEITERUNG



$\frac{20}{60}$



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§  
8 UND 9 B BauG AUF DER GRUNDLAGE DES  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEIN-  
DEVERTRETUNG VOM 25.11.1965  
GLINDE, DEN 22.3.1971

*Rubner*

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-  
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT,  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER  
ZEIT VOM 18.2.1971 BIS 18.3.1971  
NACH VORHERIGER AM 26.1.1971... ABGE-  
SCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM  
HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN  
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GE-  
MACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUS-  
GELIEGEN  
GLINDE DEN 22.3.1971

*Rubner*

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM  
... 12.5.1970 ... SOWIE DIE GEOMETRI-  
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-  
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG  
BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 10.11.1971

Öffentl. bestellter  
Vermessungs-Ingenieur

LEITER DES KATASTERAMTES

*Jürgen Püst*



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,  
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE  
NACH § 11 BBauO MIT ERLASS DES INNENMINISTERS  
VOM .....26.APRIL.1971.... AZ. : IV.81d-813/D4-62.18(4A) ERTEILT.  
GEMEINDE GLINDE, DEN ..17..MAI..1971.....

(LS)

DER BÜRGERMEISTER

FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG:

*ho.*  
CARL-HEINZ LEHNERT - FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA  
HOCHBAUPLANUNG · STADTPLANUNG · GUTACHTEN  
2057 REINBEK KRS. STORMARN, KLOSTERBERGENST. 43  
RUF: HAMBURG 7 22 28 18

12. MAI 1970

PLANUNGSGEMEINSCHAFT - GLINDE

E BESTAND AM  
WIE DIE GEOMETRI-  
N DER NEUEN STÄDTE-  
WERDEN ALS RICHTIG

10.11.1970  
bestellter  
ungs-Ingenieur  
RAMTES



DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN  
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-  
TRETUNG VOM: ..19.3.1971.... GEBILLIGT.  
GLINDE DEN ... 22.3.1971.....

*Pubner*  
BÜRGERMEISTER



DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS  
TEXT, UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BE-  
GEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 21.5.1971  
MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG  
DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN,  
UND LIEGEN VOM 21.6.1971... BIS ..  
ÖFFENTLICH AUS  
GLINDE DEN 17.5.1971.....

*Pubner*  
BÜRGERMEISTER



# SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4A

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. MÄRZ 1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 4A BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237).